

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **PROMOTIONSORDNUNG**

**für die Juristische Fakultät**

**der Universität Passau**

**Vom 29. Juli 2009**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17. Februar 2014**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau.

## **§ 1**

### **Verleihung des Doktorgrades**

<sup>1</sup>Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. <sup>2</sup>Sie verleiht ferner den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa). <sup>3</sup>Frauen erhalten auf Antrag die Urkunde mit dem Grad einer Doktorin der Rechtswissenschaft beziehungsweise einer Doktorin der Rechtswissenschaft ehrenhalber.

## **§ 2**

### **Zweck der Promotion**

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

## **§ 3**

### **Abschnitte des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 6 bis 8)
2. Promotionsstudium (§§ 9 bis 14)
3. Disputation (§§ 15 und 16).

## **§ 4**

### **Promotionsausschuss und Vorsitz im Promotionsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die allgemeine Regelung der Vorbereitung und Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss erfüllt außerdem die ihm in dieser Promotionsordnung übertragenen Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan oder der Dekanin und zwei Professoren und/oder Professorinnen der Juristischen Fakultät, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der aktiven Professoren oder Professorinnen gewählt werden. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan oder die Dekanin. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin bzw. bei seiner oder ihrer Verhinderung der Vertreter oder die Vertreterin des Dekans oder der Dekanin vertritt den Promotionsausschuss nach außen. <sup>3</sup>Bei Verhinderung führt in Sitzungen des Promotionsausschusses das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.

(4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Soweit Entscheidungen Prüfungsangelegenheiten im engeren Sinn betreffen, sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig (§ 16 Abs. 6 Grundordnung der Universität Passau). <sup>3</sup>Für den Ausschluss von den Beratungen und Abstimmungen wegen persönlicher Beteiligung bzw. Betroffenheit gelten Art. 41 Abs. 2 BayHSchG und § 16 Abs. 7 Grundordnung der Universität Passau.

(5) Der Promotionsausschuss kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende generell oder im Einzelfall widerruflich zur selbstständigen Erledigung von Aufgaben der laufenden Verwaltung, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, nach vom Promotionsausschuss festgelegten Richtlinien ermächtigen.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss und Prüfer oder Prüferinnen**

(1) Der Prüfungsausschuss für die Disputation (§ 15) besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Dekan oder die Dekanin bestellt die Gutachter und/oder die Gutachterinnen für die eingereichte Dissertation (§ 12) und die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Zum Gutachter oder zur Gutachterin beziehungsweise zum Prüfer oder zur Prüferin können grundsätzlich nur Professoren oder Professorinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Pro-

fessoren oder Professorinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen sowie habilitierte Mitglieder der Universität Passau, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfberechtigt sind, bestellt werden. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen mit vergleichbarer Qualifikation anderer, auch ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen, zu Gutachtern oder Gutachterinnen sowie Prüfern oder Prüferinnen bestellen, sofern der oder die Bestellte zustimmt. <sup>3</sup>Im Fall einer kooperativen Promotion (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG) können auch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an Fachhochschulen und Kunsthochschulen zu Gutachtern oder Gutachterinnen sowie Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Wenn die Dissertation von einem Professor oder einer Professorin oder einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß Abs. 3 an der Universität Passau betreut wurde, soll dieser oder diese als Erstgutachter oder Erstgutachterin für die Dissertation und als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn der Betreuer oder die Betreuerin aus der Universität Passau ausgeschieden ist; Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Betreuer oder die Betreuerin kann seine oder ihre Bestellung ablehnen, wenn er oder sie nicht dem Lehrkörper der Fakultät angehört.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein von dem Dekan oder der Dekanin zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 4 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion hat zur Voraussetzung:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss

- a) beide Teile der Ersten Juristischen Prüfung (Erste Juristische Staatsprüfung und Juristische Universitätsprüfung) in der Bundesrepublik Deutschland mit jeweils mindestens der Gesamtnote vollbefriedigend bestanden haben  
oder,
- b) sofern nur die Staatsprüfung studienabschließend war, die Erste Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote vollbefriedigend bestanden haben  
oder
- c) die Zweite Juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Gesamtnote vollbefriedigend bestanden haben

oder

- d) ein rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einer mindestens viereinhalbjährigen Regelstudienzeit (Diplom oder Magister) oder einen rechtswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland jeweils mindestens mit einer der juristischen Gesamtnote vollbefriedigend entsprechenden Abschlussnote bestanden haben

oder

- e) ein ausländisches juristisches Examen, das mit einer der vorstehenden Prüfungen vergleichbar ist, mit einem gleichwertigen Ergebnis bestanden haben, die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und an einem rechtsdogmatischen Seminar einer Juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Referat erfolgreich teilgenommen haben; vom Erfordernis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse und der erfolgreichen Teilnahme an einem rechtsdogmatischen Seminar einer Juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Referat wird abgesehen, wenn die Dissertation in einer Fremdsprache verfasst wird (§ 10 Abs. 2).

2. <sup>1</sup>Ein rechtswissenschaftliches Studium nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d setzt eine der Ersten Juristischen Prüfung vergleichbare Breite der behandelten rechtswissenschaftlichen Disziplinen und eine hinreichende wissenschaftliche Vertiefung voraus. <sup>2</sup>Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs und die Gleichwertigkeit der erzielten Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
3. Der Bewerber oder die Bewerberin darf nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder dort zum Erwerb dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er oder sie hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.
4. Dem Bewerber oder der Bewerberin darf nicht durch Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sein.

(2) Von der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung sind Doktoranden oder Doktorandinnen einer anderen Hochschule, die an die Universität Passau wechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 5 Abs. 3 prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorand oder Doktorandin angenommen worden sind, bevor dieses einem Ruf an die Universität Passau gefolgt ist.

(3) <sup>1</sup>Ob die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, prüft der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Von den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann der Promotionsausschuss befreien, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. beide Teile der Ersten Juristischen Prüfung (Erste Juristische Staatsprüfung und Juristische Universitätsprüfung) mit jeweils mindestens der Gesamtnote befriedigend bestanden hat oder, sofern nur die Staatsprüfung studienabschließend war, die Erste Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote befriedigend bestanden hat oder die Zweite Juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote befriedigend oder ein vergleichbares ausländisches juristisches Examen mit einem gleichwertigen Ergebnis bestanden hat und seine oder ihre wissenschaftliche Befähigung durch eine Veröffentlichung in einer juristischen Fachzeitschrift oder andere vergleichbare Leistungen, z.B. zwei mindestens mit gut (13 Punkte) bewertete rechtswissenschaftliche Seminararbeiten, nachgewiesen hat,

oder

2. ein nichtjuristisches Studium (Master, Diplom, Magister, Staatsexamen) an einer wissenschaftlichen Hochschule auf einem Gebiet, mit dem die beabsichtigte Doktorarbeit in einem sachlichen Zusammenhang steht, mit einem nach der dort geltenden Notenskala mindestens dem juristischen Vollbefriedigend entsprechenden Erfolg abgeschlossen hat und den Leistungsnachweis gemäß § 7 erbracht hat.

(4) Die Zulassung hat nicht zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin von einem Professor oder einer Professorin der Juristischen Fakultät der Universität Passau vorgeschlagen oder betreut wird.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass eine der in Abs. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist.

## § 7

### **Leistungsnachweise für Nichtjuristen und Nichtjuristinnen**

<sup>1</sup>Für den Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sind drei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten über jeweils ein Thema oder einen Fall aus dem Privatrecht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht erforderlich, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen einer Übung

für Fortgeschrittene entspricht. <sup>2</sup>Aufsichtsarbeiten, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Bewertung bestellt der Dekan oder die Dekanin für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüfer und/oder Prüferinnen entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin stellt bei dem Dekan oder der Dekanin schriftlich den Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3;
2. eine Versicherung, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen;
3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin exmatrikuliert ist und in keinem Beamtenverhältnis steht.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin prüft die vorgelegten Unterlagen, holt erforderlichenfalls eine Entscheidung des Promotionsausschusses nach § 6 Abs. 3 ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Andernfalls erteilt er oder sie einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung kann zurückgenommen werden, solange das Prüfungsverfahren nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist. <sup>2</sup>Eine Rücknahme des Antrags ist ausgeschlossen, sobald ein Gutachter oder eine Gutachterin dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigt, dass eine Täuschung im Sinne des § 23 Abs. 1 vorliegt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

## **§ 9**

### **Promotionsstudium**

(1) <sup>1</sup>Hat der Bewerber oder die Bewerberin nicht bereits vor seiner oder ihrer Zulassung mindestens zwei Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Passau studiert und liegt auch kein Fall des § 6 Abs. 2 vor, so hat er oder sie dieses Studium mit erfolgreicher Teilnahme an mindestens einem Seminar in jedem der beiden Semester nach seiner oder ihrer Zulassung durchzuführen. <sup>2</sup>Die Disputation (§ 15) kann erst nach Ablauf dieser beiden Semester stattfinden.

(2) Der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis befreien, wenn ein Professor oder eine Professorin oder eine Person mit Prüfberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Juristischen Fakultät der Universität Passau die Betreuung der Dissertation übernommen hat.

## **§ 10**

### **Anforderungen an die Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringt und für die Veröffentlichung geeignet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

<sup>2</sup>Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. <sup>3</sup>Der Antrag ist vom Bewerber oder von der Bewerberin zu begründen und soll vor der Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin gestellt werden. <sup>3</sup>Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. <sup>5</sup>Die deutschsprachige Zusammenfassung unterfällt nicht dem Fremdhilfeverbot.

(3) <sup>1</sup>Eine wissenschaftliche Arbeit, die in derselben oder einer ähnlichen Fassung bereits bei einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden. <sup>2</sup>Die Übernahme erheblicher Teile einer wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation ist nur dann zulässig, wenn die übernommenen Teile einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmachen oder die Dissertation im Übrigen eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt.

## **§ 11**

### **Einreichung der Dissertation und Nachweis der Promotionsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation fertig gestellt, so reicht der Bewerber oder die Bewerberin zwei Exemplare in Maschinenschrift oder Druck bei dem Dekan oder der Dekanin sowie ein Exemplar in elektronischer Form ein, wobei das Datenformat und der Datenträger mit dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzustimmen sind. <sup>2</sup>Mit der Dissertation sind einzureichen:



1. Eine Versicherung,
  - a) an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbstständig angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis, sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, entsprechend gekennzeichnet hat,
  - b) dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
  - c) dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erfolglos versucht hat.
2. Ein Lebenslauf und Angaben über den Studiengang und über eine etwaige Betreuung der Dissertation durch einen Professor oder eine Professorin oder einen anderen Betreuer oder eine andere Betreuerin mit Prüfberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 3.
3. Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1.
4. Eine Erklärung darüber, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind. Der Dekan oder die Dekanin kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangen.

(2) Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin mit und gibt die Dissertation zurück.

## **§ 12**

### **Prüfung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestellt der Dekan oder die Dekanin für die Bewertung der Dissertation gemäß § 5 zwei Gutachter und/oder Gutachterinnen. <sup>2</sup>Einer oder eine der beiden muss ein Professor oder eine Professorin der Fakultät sein.

(2) Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt, mit seinem Einverständnis als weiterer Gutachter oder weitere Gutachterin bestellt werden.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung erstattet werden.

### **§ 13**

#### **Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachter und/oder Gutachterinnen haben dazu Stellung zu nehmen, ob die eingereichte Dissertation den Voraussetzungen gemäß § 10 genügt, und die Arbeit unter Anwendung der Notenstufen gemäß Abs. 2 zu bewerten.

(2) Für die Bewertungen der Dissertation gelten folgende Noten:

summa cum laude	=	1	=	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	=	3	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insufficienter	=	5	=	eine insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(3) <sup>1</sup>Weichen zwei Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss vorbehaltlich § 14 Abs. 2 Satz 3 einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. <sup>2</sup>Dieser oder diese muss Professor oder Professorin der Fakultät sein. <sup>3</sup>Das Gutachten soll innerhalb von drei Monaten erstattet werden. <sup>4</sup>Nach Erstattung des weiteren Gutachtens wird die Entscheidung über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation entsprechend des § 14 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 getroffen.

### **§ 14**

#### **Annahme und Bewertung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch die prüfberechtigten Personen der juristischen Fakultät der Universität Passau im Sinne von § 5 Abs. 3 ausgelegt; innerhalb dieser Frist kann auch der Bewerber oder die Bewerberin Einsicht in die Gutachten nehmen. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin teilt spätestens einen Tag vor Beginn der Auslegungsfrist dem in Satz 1 genannten Personenkreis die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin sowie den Vorschlag der Gutachter und/oder Gutachterinnen schriftlich mit.

(2) <sup>1</sup>Sprechen sich die Gutachten übereinstimmend für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus, so ist sie angenommen bzw. abgelehnt, es sei denn eine der prüfberechtigten Personen der juristischen Fakultät der Universität Passau im Sinne von § 5 Abs. 3 erhebt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist Einspruch gegen die Annahme beziehungsweise Ablehnung oder die Bewertung der Dissertation. <sup>2</sup>Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist von dem Dekan oder der Dekanin angemessen zu verlängern, wenn ein zur Einsichtnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies beantragt. <sup>3</sup>Spricht sich ein Gutachter oder eine Gutachterin für die Ablehnung der Dissertation aus oder wird Einspruch erhoben, so entscheidet ein Ausschuss der Fakultät, der sich aus allen hauptamtlichen Professoren und Professorinnen und gegebenenfalls den Gutachtern und Gutachterinnen zusammensetzt, über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation. <sup>4</sup>Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen weiteren oder mehrere weitere Gutachter und/oder eine weitere Gutachterin oder mehrere weitere Gutachterinnen bestellen. <sup>5</sup>Abs. 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Soll die Dissertation erstmals abgelehnt werden, gibt der Dekan oder die Dekanin die Dissertation zur Behebung von Mängeln für ein Jahr zurück. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. <sup>3</sup>Wird die Frist aus einem Grund, den der Bewerber oder die Bewerberin zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Abs. 3 Satz 3 als abgelehnt, so teilt der Dekan oder die Dekanin dies dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich unter Angabe von Gründen mit. <sup>2</sup>Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

## § 15

### **Disputation**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan oder die Dekanin Termin und Ort für die Disputation fest und bestimmt gemäß § 5 die Prüfer und/oder Prüferinnen.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Disputation zu laden. <sup>2</sup>In der Ladung ist ihm oder ihr die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben und sind ihm oder ihr die Gutachten zu übermitteln. <sup>3</sup>Nachträgliche Änderungen sollen dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die Disputation ist öffentlich und die Verkündung der Ergebnisse (§ 17 Abs. 3) ist nicht öffentlich.

## § 16

### Ablauf und Bewertung der Disputation

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin verteidigt seine bzw. ihre Arbeit vor dem Prüfungsausschuss in einer Disputation. <sup>2</sup>Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. <sup>3</sup>An der Disputation kann sich neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeder beteiligen, der einen Einspruch erhoben hat (Art. 14 Abs. 2 Satz 1). <sup>4</sup>Zu jedem Zeitpunkt der Disputation müssen alle Prüfer oder Prüferinnen anwesend sein.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn der Disputation soll der Bewerber oder die Bewerberin seine bzw. ihre Arbeit kurz referieren. <sup>2</sup>Er oder sie kann hierbei zu den darüber erstellten Gutachten und den Einsprüchen Stellung nehmen.

(3) <sup>1</sup>Das einleitende Referat des Bewerbers oder der Bewerberin soll höchstens fünfzehn Minuten, die Disputation insgesamt höchstens eine Stunde dauern. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet der oder die Vorsitzende über den Ablauf der Disputation.

(4) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Noten enthalten muss.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation nach den in § 13 Abs. 2 genannten Noten. <sup>2</sup>Die Disputation ist bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen mindestens mit der Note „rite“ bewertet wird. <sup>3</sup>Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zur Disputation, so ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>4</sup>Bei der Beurteilung, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, ist Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Dekan oder die Dekanin oder, falls er bzw. sie die Entschuldigung für nicht genügend erachtet, der Promotionsausschuss. <sup>6</sup>Ist der Bewerber oder die Bewerberin genügend entschuldigt, setzt der Dekan oder die Dekanin einen neuen Termin für die Disputation fest.

(6) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Disputation bei dem Dekan oder der Dekanin gestellt werden.

## **§ 17**

### **Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Nach der Disputation bildet der Prüfungsausschuss für die Promotionsleistungen eine Gesamtnote. <sup>2</sup>Sie ergibt sich zu drei Vierteln aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation, und zu einem Viertel aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Leistungen in der Disputation bewertet haben. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlagen zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. <sup>2</sup>Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu verwenden. <sup>3</sup>Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, dann ist bei einer Zahl hinter dem Komma, die größer als 50 ist, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, andernfalls abzurunden.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verkündet im Anschluss an die Disputation die Bewertungen der Dissertation, die Ergebnisse der Disputation und das Gesamtergebnis. <sup>2</sup>Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid anzufertigen, der zu begründen und dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntzugeben ist.

## **§ 18**

### **Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) <sup>1</sup>Nach Bestehen der Disputation hat der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Jahres 80 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation bei der Fakultät kostenfrei einzureichen. <sup>2</sup>Ist die Arbeit im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erhältlich, so kann der Dekan oder die Dekanin die Zahl der abzuliefernden Arbeiten bis auf drei herabsetzen. <sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare aus besonderen Gründen verlängern.

(2) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation nach Abs. 1 kann auch durch eine Veröffentlichung in elektronischer Form nach den Richtlinien der Universitätsbibliothek Passau

erfüllt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist ein zusätzliches gedrucktes oder druckähnlich vervielfältigtes Exemplar bei der Fakultät abzuliefern, das dauerhaft haltbar gebunden sein muss. <sup>3</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den Exemplaren in Papierform entspricht. <sup>4</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin räumt der Universität Passau das Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten beziehungsweise in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen. <sup>5</sup>Vorher ist der Bewerber oder die Bewerberin darüber zu belehren, dass er oder sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufzuklären hat und dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.

(3) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der zur Begutachtung vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin und im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen gedruckt oder elektronisch veröffentlicht werden.

(4) Die Exemplare der Dissertation, die zur Begutachtung vorgelegen haben, verbleiben bei den Akten der Fakultät.

## **§ 19**

### **Vermerk**

<sup>1</sup>In der Dissertation ist ein Vermerk anzubringen, durch den die Arbeit als Dissertation und ihre Einreichung bei der Juristischen Fakultät der Universität Passau gekennzeichnet werden; außerdem sind die Gutachter und Gutachterinnen und der Tag der Disputation anzugeben. <sup>2</sup>Der Vermerk entfällt, wenn die Arbeit im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erhältlich ist.

## **§ 20**

### **Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät oder vergleichbaren Bildungseinrichtung (im folgenden „Bildungseinrichtung“) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Juristischen Fakultät erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
3. mit Zustimmung des Fakultätsrates mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, der die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens regelt.

(2) <sup>1</sup>Die Juristische Fakultät der Universität Passau und die ausländische Bildungseinrichtung verleihen dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß den Vertragsvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens den akademischen Grad nach der ausländischen Rechtsordnung bzw. eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris); § 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin erhält von der Universität Passau und der ausländischen Bildungseinrichtung eine Urkunde mit dem Hinweis, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen in einem gemeinsamen Verfahren verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

## **§ 21**

### **Vollziehung der Promotion**

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan oder die Dekanin die Promotionsurkunde aus.

(2) <sup>1</sup>In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion anzugeben. <sup>2</sup>Sie trägt als Datum den Tag der Disputation.

(3) <sup>1</sup>Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann jedoch dem Bewerber oder der Bewerberin auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Bewerber oder die Bewerberin den Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachweist.

## § 22

### **Besondere Bestimmungen für Bewerber oder Bewerberinnen mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Frist nach § 14 Abs. 3 Satz 1 um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

## § 23

### **Täuschungshandlungen**

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder hat er oder sie bei den Prüfungsleistungen sich einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Promotionsgesuch zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich bekanntzugeben.

## § 24

### **Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren und/oder Professorinnen der Fakultät einzuleiten. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren und/oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung und der Person des oder der zu



Ehrenden. <sup>2</sup>Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Professoren und Professorinnen der Fakultät vorzulegen. <sup>3</sup>Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

## **§ 25**

### **Schutzbestimmungen und Fristberechnungen**

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die darin enthaltenen Schutzfristen sind zugunsten einer Bewerberin bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt zugunsten eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 12. Dezember 1979 (KMBI II 1980, S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2005 (vABIUP S. 108) außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, für die die Zulassung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden ist, sind auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin noch nach der bis zum Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Fassung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 12. Dezember 1979 (KMBI II 1980, S. 51) in der letzten Fassung vom 10. Mai 2005 (vABIUP S. 108) durchzuführen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bei Antragstellung

vorlagen; hierbei ist der Wortlaut dieser Promotionsordnung in der Weise zu interpretieren, dass unter „Erste Juristische Staatsprüfung“ auch die Erste Juristische Prüfung zu verstehen ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 24. Juli 2009, Az HA2.I-10.3420/2009.

Passau, den 29. Juli 2009

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2009.

---

**Ergänzender Hinweis zu den Übergangsbestimmungen der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 2. August 2012:**

Promotionsverfahren, für die die Zulassung bereits vor dem 31.12.2012 beantragt worden ist, sind auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin noch nach der Fassung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 2009 (vABIUP S. 299) durchzuführen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bei Antragstellung vorlagen.